

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Consulting GmbH, Hochstraße 59, 66115 Saarbrücken (im folgenden „TÜV“), für Beratungsdienstleistungen, frei vereinbarte Dienstleistungen und Gutachtenerstellung.

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TÜV gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit ihren Auftraggebern, insbesondere für alle Beratungsdienstleistungen, frei vereinbarten Dienstleistungen sowie die Erstellung von Gutachten.

1.2. Die AGB des TÜV gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der TÜV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der TÜV in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.3. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Klauseln zum Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1. Zustandekommen des Vertrages

2.1.1. Der TÜV sieht sich an die in seinen Angeboten angegebenen Preise für die Dauer von 60 Tagen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebotes beim Vertragspartner spätestens jedoch zwei Wochen nach Ausstellungsdatum.

2.1.2. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch den TÜV zustande.

2.1.3. Das Schweigen des TÜV auf ein Angebot des Vertragspartners gilt nicht als Annahme. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme des Gegenangebots gegenüber dem Vertragspartner zustande.

2.2 Vertragsinhalt und Leistungsumfang

2.2.1. Der Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte, im Angebot bezeichnete Leistung, insbesondere die Beratungsdienstleistung, frei vereinbarte Dienstleistung oder Gutachtenerstellung. Auf die Umsetzung der Ergebnisse der Dienstleistungen beim Vertragspartner kommt es nicht an. Der Umfang der Leistungen wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt.

2.2.2. Der TÜV ist bei der Auftragsausführung hinsichtlich der Auswahl der beauftragten Mitarbeiter frei. Insbesondere hat der TÜV das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise einem sorgfältig ausgesuchten und ihm geeignet erscheinenden Beauftragten oder Subunternehmer zu übertragen, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Der Auftraggeber ermächtigt den TÜV, alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen dem Beauftragten oder Subunternehmer offen zu legen.

3. Zahlungsbedingungen, Verzug

3.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des TÜV innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der TÜV behält sich das Recht vor, Anzahlungsrechnungen oder Teilrechnungen auszustellen. Bei längerfristigen Projekten erfolgt eine monatliche Rechnungslegung.

3.2. Angebotene Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die in den Rechnungen des TÜV gesondert ausgewiesen wird.

3.3. Der TÜV ist berechtigt, 30 % (in Worten: dreißig) der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls nach Beauftragung einer Leistung diese nicht innerhalb eines Jahres nach Beauftragung abgerufen wird.

3.4. Eine Verwendung von Zertifikaten und/oder Prüfzeichen vor der vollständigen Begleichung der angefallenen Kosten ist unzulässig, sofern zwischen den Parteien keine gesonderte Vereinbarung besteht.

3.5. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

4. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der Leistung aus demselben Vertragsverhältnis.

5. Urheberrechte

5.1. Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom TÜV erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen, etc., verbleiben beim TÜV.

5.2. Der Vertragspartner darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen, etc., nur für den Zwecke verwenden, für den sie vertragsgemäß bestimmt sind.

5.3. Der TÜV speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs, falls erforderlich, in einer Datenverarbeitungsanlage.

5.4. Von schriftlichen Unterlagen, die dem TÜV zur Einsicht überlassen werden oder die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften zu den Akten des TÜV genommen werden.

6. Haftungsbeschränkungen

6.1. Der TÜV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder wenn der TÜV schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit dem TÜV eine leicht fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den bei dieser Art von Verträgen typischerweise eintretenden und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.3 Der TÜV übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit der begutachteten, geprüften bzw. zertifizierten Systeme, erbrachten Dienstleistungen oder hergestellten Produkte.

6.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung, – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6.6 Soweit die Haftung des TÜV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

7.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

7.2. Die Vertragssprache ist deutsch.

7.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für den Auftraggeber gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Der TÜV ist daneben berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame und oder undurchführbare Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Lückenhaftigkeit dieser Bestimmungen.

9. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Eine anderweitige telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, ist nicht ausreichend.

Stand: April 2024